

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
Geschäftsbereich Öffentliche Ordnung, Umwelt und
Verkehr
Ordnungsamt
Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht



BA Lichtenberg von Berlin-Ordnungsamt-Ord VetLeb-10360 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)
OrdVetL - Tgb. 04/22

Öffentliche Bekanntmachung

Tel. +49 30 90296-7070
Fax +49 30 90296-7060

Post.Ordnungsamt
vetleb@lichtenberg.berlin.de

Große-Leege-Str. 103, 13055 Berlin
16.02.2022

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur sofortigen Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest im Bezirk Lichtenberg von Berlin

Gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 sowie Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 7 Absatz 5 Nr. 1 Buchstabe a) sowie § 13 Absätze 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung wird zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände und Haltungen von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln durch Wildvögel oder deren Verschleppung Folgendes angeordnet:

I. **Sämtliches Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner und Laufvögel), das im Bezirk Lichtenberg in dem Bereich des im Bezirk Lichtenberg gelegenen Ufers des Rummelsburger Sees sowie des südlich angrenzenden Spreeufer bis zu einer Entfernung von 1 km landeinwärts von dem genannten Ufer gehalten wird, ist ab sofort ausschließlich**

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten Abdeckung (geschlossen) und mit einer gegen das Eindringen von

Geldinstitut	BIC	IBAN
Deutsche Postbank AG	PBNKDEFF100	DE07 1001 0010 0655 5981 09
BB NDLDB PGK AG	DEUTDED8110	DE29 1007 0848 0513 1420 00
Berliner Sparkasse	BELADEBEXXX	DE20 1005 0000 1783 9229 11

USt-IdNr.: DE813447348



Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung (Maschenweite höchstens 25 mm) bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch den Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Bezirksamtes.

- II. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel ist im Bezirk Lichtenberg nur in geschlossenen Räumen zulässig.**
- III. Die sofortige Vollziehung dieser unter Ziffer I. getroffenen Maßnahme wird angeordnet.**
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist bis zum 15. März 2022 befristet.**

Hinweise:

- 1. Anzeigepflicht: Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel hält, hat dies gem. § 26 Abs. 1 ViehVerkV dem**

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
Anschrift: Große-Leege-Str. 103, 13055 Berlin
Telefon: (030) 90296 7070
Telefax: (030) 90296 7060
E-Mail: vetleb@Lichtenberg.berlin.de

unverzüglich unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des Standorts mitzuteilen.

Auch verendetes oder tot aufgefundenes gehaltenes Geflügel ist unverzüglich der hiesigen Veterinäraufsicht zu melden.

- 2. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz).**

Begründung:

Seit Oktober 2021 wird ein verstärktes Auftreten von hochpathogener aviärer Influenza (Geflügelpest) bei Wildvögeln in Deutschland festgestellt, wobei die Epizootie 2020/2021 in Deutschland/Europa erst im Sommer 2021 allmählich zur Ruhe kam, jedoch nie gänzlich erloschen ist. Das aktuelle Seuchengeschehen geht mit einer hohen Krankheits- und Todesrate besonders bei Wat- und Wasser-, sowie Greifvögeln einher. Die anfänglich lokale Ausbreitung an der Nord- und Ostseeküstenregion ist einer ubiquitären Verteilung des Ausbruchsgeschehens über nahezu alle Bundesländer gewichen. In Deutschland sind seit dem 01.10.2020 über 940 HPAIV H5-Fälle bei Wildvögeln (ein Ausbruch umfasst z.T. mehrere Wildvögel) sowie 69 Ausbrüche bei gehaltenen Vögeln festgestellt worden (Stand 25.01.2022). Außerdem meldeten 31 europäische Länder Wildvogelfälle bzw. Ausbrüche von HPAIV des Subtyps H5 bei gehaltenen Vögeln (Stand 24.01.2022). Der Subtyp H5N1 dominiert das Geschehen und hat alle anderen Subtypen (auch H5N8) verdrängt.

In Berlin wurde der Geflügelpesterreger vom Subtyp H5N1 erstmals in dieser Saison am 26.01.2022 bei einem im Bezirk Lichtenberg in der Rummelsburger Bucht verendet aufgefundenen Wildvogel (Möwe) amtlich festgestellt. Am 11.02.2022 erfolgte die amtliche Feststellung bei einem Mäusebussard in Neukölln (Fundort nahe Britzer Garten) und bei einem aus dem Landwehrkanal geborgenem Schwan (Friedrichshain-Kreuzberg). Am 15.02.2022 folgten amtliche Feststellungen bei neun weiteren Schwänen aus dem Landwehrkanal sowie bei einer Möwe aus dem Müggelsee (Treptow-Köpenick). Die Zahl der Feststellungen bei Wildvögeln in Berlin beträgt am 15.02.2022 zusammengenommen 13, wobei die zehn im Landwehrkanal aufgefundenen Schwäne einem epidemiologischen Hot Spot zuzuordnen sind.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbeständen das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel als hoch bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Die Aviäre Influenza (AI), umgangssprachlich auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wildlebenden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Die Geflügelpest ist für Geflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Insgesamt führt die Geflügelpest zu hohen Leiden und Schäden bei den betroffenen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 sowie der VO (EU) 2020/687 ausdrücklich geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A gemäß Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Art. 9 Abs. 1a der VO (EU) 2016/429 sowie Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 der VO (EU) 2018/1882 sowie dem entsprechenden Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Nach Artikel 70 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von unter anderem hoch pathogener aviärer Influenza (Geflügelpest-AI) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Als einzig wirksame Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahme ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) anzusehen. § 13 Abs. 1. Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung konkretisiert dahingehend die

Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Grundlage zur Anordnung der Aufstallung gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung ist die Durchführung einer Risikobeurteilung, in der u. a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) berücksichtigt werden sollen.

Die aktuelle Risikobewertung für das Land Berlin auf Grundlage des § 13 Abs. 1 Satz 2 der Geflügelpest-Verordnung hat Folgendes ergeben:

Das Land Berlin stellt aufgrund des Gewässerreichtums und des guten Nahrungsangebots einen attraktiven Aufenthaltsort für standorttreue und ziehende Wat- und Wasservögel dar. Durch den beendeten Herbst-Vogelzug ist die Dichte der Vogelpopulationen in den Rastgebieten derzeit überall besonders hoch. Dabei werden auch Berliner Flächen und Gewässer aufgesucht. Diese Bedingungen begünstigen die Virusübertragung und -ausbreitung zwischen ziehenden und standorttreuen Wildvögeln. Tote, infizierte Wildvögel werden wiederum von Beutegreifern und Aasfressern wie Greifvögeln und Rabenvögeln aufgenommen, die zu einer weiteren Virusverbreitung innerhalb ihres Bewegungsradius beitragen. Mit dem HPAI H5N1 Nachweis bei einem Mäusebussard ist das Risiko von Eintragungswegen in Geflügelbestände, die nicht unmittelbar in Gewässernähe lokalisiert sind, erhöht.

Diese Gesamtlage weist zusammengenommen darauf hin, dass sich das Virus weiterhin überregional und auch in die Berliner Landesfläche hinein ausbreitet und es jederzeit zu weiteren Fällen in der Wildvogelpopulation kommen kann, die das Risiko der Einschleppung in Hausgeflügelbestände erhöhen. Zusätzlich ist für die vergleichsweise kleine Landesfläche Berlins epidemiologisch bedeutsam, dass infizierte Wildvögel vor ihrem Verenden das Geflügelpestvirus bei einem Standortwechsel durch Einflug in mehrere Geflügelbestände einzutragen vermögen.

Strukturell sind im Land Berlin vor allem kleine und mittlere Bestandgrößen in Freilandhaltungen verortet, die einer besonderen Gefährdung unterliegen. Auch im überregionalen Seuchengeschehen sind kleine Hausgeflügelbestände derzeit häufiger betroffen. Zusätzlich verfügt Berlin über zwei große zoologische Einrichtungen, davon eine im Bezirk Lichtenberg, mit einem besonders schützenswerten Vogelbestand.

Hühnervögel und Puten sind noch empfänglicher für das Virus als Wasservögel, so dass schon der Eintrag einer sehr geringen Virusmenge zu einem Seuchenausbruch führen kann. Das Friedrich-Loeffler-Institut geht in seiner aktuellen Risikobewertung (Stand 10.01.2022) aufgrund der Ausbreitung des hochpathogenen aviären Influenzavirus H5N1 in Wasservogelpopulationen in Deutschland von einem hohen Eintragsrisiko des Virus durch Wildvögel in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln aus.

Nach Angaben in der Risikobewertung des FLI gab es seit April 2021 sporadische Nachweise bei toten Säugetieren wie Füchsen, Kegelrobben, Seehunden und Fischottern. Bei den seit Ende 2020 im Vereinigten Königreich, in Schweden und im August 2021 in Deutschland tot aufgefundenen Seehunden konnte der Subtyp H5N8 nachgewiesen werden, während die jüngeren Fälle bei Säugetieren in Schweden, Estland und Finnland dem Subtyp H5N1 zuzuordnen sind. Bei einigen dieser HPAI-H5-Viren wurden Mutationen festgestellt, die als Marker für eine erhöhte Replikationsfähigkeit in Säugetieren gelten.

Ein eventuelles Übergreifen der Infektion über Wildvögel oder infiziertes Hausgeflügel auf weitere Wildreservoirs (Füchse) ist insoweit besonders zu berücksichtigen.

Am 06.01.2022 meldete das Vereinigte Königreich den Nachweis von HPAIV H5N1 bei einem nicht erkrankten Menschen. Eine Weiterverbreitung von Mensch zu Mensch wurde jedoch nicht beobachtet. Humaninfektionen sind aber, auch angesichts der Erfahrungen mit dem zoonotischen Subtyp H5N1 aus dem Seuchenzug 2005/06, grundsätzlich möglich. Auch wenn nicht von relevanten gesundheitlichen Beeinträchtigungen berichtet wurde, ist zu beachten, dass die dem Erreger eigene Tendenz der antigenetischen Drift zu einer Verstärkung des zoonotischen Potentials und somit der Gefährdung des Menschen beitragen kann. In einem urbanen Bundesland wie Berlin sollten insoweit im Sinne des gesundheitlichen Verbraucherschutzes Passagen durch empfängliches Hausgeflügel mit massenhaften Ausscheidungen von HPAIV H5N1 verbunden mit Humankontakt dringend vermieden werden. Unter Berücksichtigung der Gesamtlage ist daher aufgrund der in Berlin und Brandenburg bislang schwerpunktmäßig beobachteten Beteiligung von Wat- und Wasservögeln die Anordnung der vorsorglichen Aufstallung in einem Randstreifen von 500 bis 1000 m um Gewässer als wirkungsvolle Maßnahme zur Verhinderung des Eintrags des Erregers von der Wildvogelpopulation in Hausgeflügelbestände anzusehen. Für den Bezirk Lichtenberg betrifft dies aufgrund der Dichte von Wat- und Wasservögeln sowie der Lokalisation der bisher verendet aufgefundenen Tiere in Berlin derzeit den Uferbereich der Spree einschließlich der Rummelsburger Bucht. Aufgrund der in den letzten Tagen sprunghaft angestiegenen Nachweise bei Wasservögeln in Berlin ist diese zudem dringend geboten.

Ein milderes Mittel zur Verhinderung eines Geflügelpestausbruchs bei Hausgeflügel steht derzeit nicht zur Verfügung. Die Aufstallung ist auch zumutbar, da dem Geflügel in entsprechenden Schutzvorrichtungen ein Mindestmaß an Auslauf zur Verfügung gestellt werden kann und zudem befristet ist. Nicht zuletzt mussten Geflügelhalter aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre jederzeit damit rechnen, dass mit Einsetzen des Vogelzugs eine Anordnung der Aufstallung erforderlich werden kann.

Zu II. Begründung der Zulässigkeit von Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art in geschlossenen Räumen, gemäß Artikel 70 Absatz 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 7 Abs. 5 Nr. 1 a) Geflügelpest-Verordnung i.V. mit § 4 Viehverkehrsverordnung zu beschränken. Da derartige Ausstellungen unter freiem Himmel bzw. offenen Räumlichkeiten zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein nicht zu überblickendes Risiko der Verbreitung des HPAI-Virus mit sich bringen würde.

Zu III. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der Maßnahme unter Ziffer I. angeordnet. Eine Klage gegen diese tierseuchenrechtliche Verfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände und eine folgende Weiterverbreitung die Gefahr von tiergesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Die Prävention hoher Rechtsgüter (Tiergesundheitsschutz, Gesundheitsschutz, Schutz der Volkswirtschaft) erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von Geflügelhalterinnen und -haltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

Ein milderes Mittel zur Verhinderung eines Geflügelpestausbruchs bei Hausgeflügel steht derzeit nicht zur Verfügung. Die Aufstallung ist auch zumutbar, da dem Geflügel in entsprechenden Schutzvorrichtungen ein Mindestmaß an Auslauf zur Verfügung gestellt werden kann und zudem befristet ist. Nicht zuletzt mussten Geflügelhalter aus den Erfahrungen

der vergangenen Jahre jederzeit damit rechnen, dass mit Einsetzen des Vogelzugs eine Anordnung der Aufstallung erforderlich werden kann.

Zu IV. Bekanntgabe/ Befristung

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 18 der GeflPestSchV i.V.m. § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung tritt wegen der Dringlichkeit der Seuchenbekämpfung bereits am Folgetag der Bekanntmachung über die Webseite des Bezirkes Lichtenberg von Berlin, also am 17. Februar 2022, in Kraft.

Aus den vergangenen Seuchenzügen der Geflügelpest ist eine Saisonalität der Infektion abzulesen. Um einen gegebenenfalls nachlassendem Infektionsdruck in den weiteren Aufstellungsmaßnahmen wirksam zu berücksichtigen, soll am 15. März 2022 eine erneute Risikobewertung erfolgen.

Nach einer wiederholten Risikobewertung kann die Aufstallung bei anhaltender Gefährdungslage gegebenenfalls verlängert werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Ordnungsamt, Große-Leege-Str.103, 13055 Berlin oder auf elektronischem Weg durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Verordnung (EU) 2014/910 sowie dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) an die E-Mail-Adresse post@lichtenberg.berlin.de zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Gegen die sofortige Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Berlin beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherzustellen.

Im Auftrag

Dr. Jeitner
Amtstierarzt



Fundstellen:

Vertrauensdienstegesetz - **VDG**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2017

Fundstelle: BGBl. I S. 2745, in der jeweils geltenden Fassung

Verwaltungsverfahrensgesetz - **VwVfG**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003

Fundstelle: BGBl. I S. 102, in der jeweils geltenden Fassung

Verwaltungsgerichtsordnung - **VwGO**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991

Fundstelle: BGBl. I S. 686, in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) - **GeflPestSchV**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018

Fundstelle: BGBl. I S. 1665, 2664, in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr
(Viehverkehrsverordnung) - **ViehVerkV**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020

Fundstelle: BGBl. I S. 1170, in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) -
TierGesG

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018

Fundstelle: BGBl. I S. 1938, in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016
zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der
Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) - **VO (EU) 2016/429**

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die
Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf
Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die
ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen - **VO (EU)
2018/1882**

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen - **VO (EU) 2020/687**